

Übersicht umweltrelevanten Stellungnahmen in Bezug auf die FNP-Änderung „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Ost“

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur FNP Änderung „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Ost“

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 01.08.2023 bis 04.09.2023

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Eingang |
|--|--|------------|
| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | | |
| T1 | Landesamt für Umwelt | 30.08.2023 |
| 1.1 | Abt. Immissionsschutz | 30.08.2023 |
| T2 | Landkreis Havelland, Untere Naturschutzbehörde | 13.09.2023 |

Abwägungstabelle zu den abgegebenen Stellungnahmen:

| Lfd. Nr. | Inhalt der Anregungen | Sachpunkt | Abwägungsvorschlag: |
|--|---|-----------|---|
| T1 Landesamt für Umwelt; Stellungnahme vom 30.08.2023 | | | |
| T1 | <p>Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 01.08.2023 - Begründung mit Umweltbericht, 03/2023 - Planzeichnung, 03/2023</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> | | <p>Kenntnisnahme Abwägung siehe unten zu den Stellungnahmen der Fachabteilungen</p> |
| 1.1 Abt. Immissionsschutz | | | |
| | <p>Fachliche Stellungnahme 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens Die Stadt Nauen plant, umfangreiche Änderungen in ihrem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) vorzunehmen, welche eine Vielzahl von Bereichen der Stadt Nauen betrifft. Ortsteile sind von den Änderungen nicht betroffen. Erste Entwürfe des geänderten FNP wurden bereits in 2019 mit Stellungnahme 242/19 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LfU_TÖB-3700/611+19#17144/2020 vom 21.01.2020 sowie 2020 mit</p> | | <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> |

| Lfd. Nr. | Inhalt der Anregungen | Sachpunkt | Abwägungsvorschlag: |
|----------|---|-----------|--|
| | <p>Stellungnahme 218/20 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/611+19#4198/2021 vom 06.01.2021 hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes geprüft. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, beziehen wir uns im nachfolgenden Teil auf die jeweilige konkrete Änderung des FNP, wobei nur die gegenüber dem letzten Planungsstand 2021 geänderten Maßnahmen neu bewertet werden. Ungeänderte Planteile werden identisch der Stellungnahme aus 2021 beurteilt.</p> | | |
| | <p>2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> | | <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> |
| | <p><u>Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets nach Süden</u></p> | | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Lfd. Nr. | Inhalt der Anregungen | Sachpunkt | Abwägungsvorschlag: |
|----------|---|-----------|---|
| | <p>Südlich des bestehenden Gewerbegebiets im Winkel zwischen Berliner Straße / Bundesstraße 5, der Sonderbaufläche Wind zur Anlage von Windkraftanlagen und der Gemeindegrenze soll ein neues ausgedehntes Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 21,4 ha entwickelt werden. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird im derzeit rechtskräftigen FNP entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die zukünftige Ausweisung erfolgt überwiegend als gewerbliche Baufläche, in den Randbereichen im Osten, Süden und Westen werden Grünflächen ausgewiesen.</p> <p>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen können durch den Verkehr auf der B5 bzw. B273 sowie durch die Windenergieanlagen (WEA) unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verursacht werden. Diese sind insbesondere bezüglich der Immissionen durch die WEA zwingend näher zu betrachten, zumal in Bezug auf die WEA keine aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung des Lärms erkennbar sind.</p> <p>Mögliche vom Änderungsbereich ausgehende Emissionen bzw. Immissionen sind sinnvoll erst in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung zu untersuchen.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch das Vorhaben erfüllt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angedachten Änderungen des FNP hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes überwiegend als zulässig erscheinen.</p> <p>Ausnahme bildet hierbei die Änderung Ludwig-Jahn-Straße / Am Schlangenhorst (nördlicher Güterbahnhof), die in Teilen gegen den Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG verstößt und zu überarbeiten ist bzw. die zu den Abweichungen führenden Gründe deutlicher darzulegen sind.</p> <p>Der südwestliche Teilbereich der Änderung „Neues Gewerbegebiet“ und die Änderung „nördliche Abrundung des Gewerbegebietes Ost“,</p> | | <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, wird bei Bedarf auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Vorhabengenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Abwägung: siehe oben</p> |

| Lfd. Nr. | Inhalt der Anregungen | Sachpunkt | Abwägungsvorschlag: |
|--|--|-----------|--|
| | <p>können beide zu einer Überschreitung der Orientierungswerte er DIN 18005, Teil1 in der westlich der Plangebiete gelegenen gemischten Baufläche führen. Hier sind ausführlichere Untersuchungen erforderlich. In den übrigen Änderungsgebieten sind z. T. vertiefte Aussagen in den konkreten Bauleitplanverfahren erforderlich.</p> | | |
| | <p><u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der her zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes relevant sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> | | <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme Das Abwägungsergebnis wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt werden. Bei Genehmigung der FNP-Änderung wird diese beim LfU angezeigt werden.</p> |
| <p>T2 Landkreis Havelland, Untere Naturschutzbehörde; Stellungnahme vom 13.09.2023</p> | | | |
| | <p>Untere Naturschutzbehörde Gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes im Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 NatSchZustV festgelegten Fälle, und nimmt wie folgt Stellung: Der überarbeitete Entwurf verzichtet auf die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes südöstlich der ehemaligen Zuckerfabrik, die Stadterweiterung Süd-West und eine Baufläche östlich des Stadtbades. Bei der vorgesehenen Erweiterung des</p> | | <p>Kenntnisnahme</p> |

FNP Änderung "Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Ost"

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 09.10.2024

| Lfd. Nr. | Inhalt der Anregungen | Sachpunkt | Abwägungsvorschlag: |
|----------|---|-----------|---------------------|
| | Gewerbegebietes O4 G1 nach Süden ist jetzt der Erhalt des bestehenden Grünstreifens vorgesehen; mit der Grünfläche O4 Br1 ist eine gestalterische Einbindung Neufläche vorgesehen. Zu den vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Hinweise mehr. | | |